APRIL 1997 - VOL. III - Nr. 4

INHALT

2

• Leitartikel Gewaltdarstellung, Hetzparolen, Toleranz, Eigentumsbestimmungen im Medienbereich, "Fernsehen ohne Grenzen" II und Garantiefonds: Neuester politischer Stand

3

DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT

- Informationstechnologieabkommen: Neuester Stand
- Rat und Mitgliedstaaten der EU: Entschließung zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet
- Rat der EU: Schlußfolgerungen zum Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten
- Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationsgesellschaft

4

- Europäische Kommission: Bewertung einer einseitigen Senkung der französischen Mehrwertsteuer für CD-ROMs und Multimediaprodukte und -dienstleistungen als rechtswidrig
- Frankreich: Bericht des Senates zu Frankreich und die Infomrationgesellschaft

EUROPARAT

 Stand der Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 1. April 1997

EUROPÄISCHE UNION

• Europäische Kommission: Vorschlag für ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

5

 Wirtschafts- und Sozialausschuß: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zum Folgerecht

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

 Deutschland: Bundesverfassungsgericht erklärt Aufzeichnungsund Aufbewahrungspflicht für verfassungsgemäß

6

- Deutschland: Bundesgerichtshof entscheidet über Verbot von Preisbindungsvereinbarungen für CD-ROM-Produkte
- Frankreich: Kinoplakat, Meinungsäußerungsfreiheit und Rücksicht auf Glaubensbekenntnisse
- Frankreich: Unerlaubte Werbung für Produkte, die an Tabak erinnern

7

• USA: Supreme Court bestätigt Einspeisungsverpflichtung

GESETZGEBUNG

 Vereinigtes Königreich: EG-Urheberrechtsrichtlinien nach Klageandrohung der Europäischen Kommission umgesetzt

8

- Niederlande: Novelle des Gesetzes über verwandte Schutzrechte tritt in Kraft
- Italien: Neues Gesetz über Rundfunkaktivitäten und Telekommunikationsdienste
- Niederlande: Keine Zwangslizenz für Rundfunkveranstalter im öffentlichen Rundfunksystem

9

- Slowakische Republik: Rundfunkänderungs- und Ergänzungsgesetz
- Litauen: Neues Gesetz über das Nationale Radio und Fernsehen
- Dänemark: Neues Rundfunkgesetz

1C

• Dänemark: Neues Filmgesetz

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Frankreich: Canal Plus, TF1 und der Werbemarkt Entscheidung des Wettbewerbsrates
- Russische Föderation: Gesetzesvorlage zur Einschränkung der Verbreitung sexuell unverhüllter Produkte, Dienstleistungen und Aufführungen

11

- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Erlaßentwurf zur Umwandlung des flämischen öffentlichen Rundfunkveranstalters BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft
- Vereinigtes Königreich: Neue Sponsoring-Regeln
- Vereinigtes Königreich: Leitlinien für Zugangsberechtigungsdienste

12

- Vereinigtes Königreich: Beratung über Bereitstellung von Verschlüsselungsdiensten
- Vereinigtes Königreich: Regierung ergreift Maßnahmen gegen Satelliten-Pornokanal
- Vereinigtes Königreich: Kein gesetzlicher Schutz für Programmformate

13

- Vereinigtes Königreich: Die BBC und die Zukunft des Rundfunks
- Niederlande: Haltung der niederländischen Regierung zum Schutz der Jugend vor schädlichen Folgen audiovisueller Medien

14

NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission ordnet Auflösung von UIP Pay-TV an
- Spanien: Änderungen in dem Entwurf des Digitalfernsehgesetzes beschlossen
- Expertentagung fordert Änderung des EU-Vertrags, um die Rolle des öffentlichen Rundfunks zu garantieren

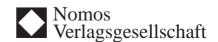
15

- Deutschland: Ministerpräsidenten sehen keine Kompetenz der Europäischen Union zur Regelung der Sportübertragungsrechte
- Italien: Weitere Entwicklungen bei den Fußball-Übertragungsrechten
- Niederlande: Audiovisuelle Plattform veröffentlicht Bericht über den Zustand des europäischen Films
- Bericht von BOOZ ALLEN
 HAMILTON über die Verbreitung von Breitbanddiensten

16

Veröffentlichungen - Kalender







LEITARTIKEL

Gewaltdarstellung, Hetzparolen, Toleranz, Eigentumsbestimmungen im Medienbereich, "Fernsehen ohne Grenzen" II und Garantiefonds: Neuester politischer Stand

Im Leitartikel der letzten IRIS-Ausgabe berichteten wir, daß das Ministerkomitee des Europarates dabei ist, eine Reihe von Empfehlungen über die Darstellung von Gewalt in elektronischen Medien zu verabschieden. In ihrer Märzsitzung konnten sich die Ministerstellvertreter jedoch nicht auf den endgültigen Wortlaut der Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten einigen, so daß die Verabschiedung der Texte auf eine spätere Sitzung verschoben werden mußte.

Im Leitartikel der Märzausgabe erwähnten wir außerdem, daß die Europäische Kommission zum zweiten Mal über einen möglichen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Eigentumsbestimmungen im Medienbereich diskutieren soll. Letztlich kam dieser Punkt aber nicht auf die Tagesordnung, weil sich einige Kommissare offensichtlich gegen den Vorschlag ausgesprochen haben. Nach wie vor sollen Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Initiative mit dem Subsidiaritätsprinzip bestehen, da die Sicherung der Medienvielfalt im wesentlichen in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten liegt. Einige EU-Kommissare scheinen außerdem die Auffassung zu vertreten, daß die allgemeinen Wettbewerbsregeln und die Bestimmungen des EG-Vertrages über den Abbau der Hindernisse bei der Verwirklichung des Binnenmarktes ausreichen, um mißbräuchliche Medienkonzentrationen zu verhindern und zugleich unvertretbar restriktiven Bestimmungen der Mitgliedsstaaten entgegenzuwirken. Der Textentwurf wird erst nach inoffiziellen Gesprächen zwischen den verschiedenen Kommissaren auf einer der nächsten Kommissionssitzungen erneut zur Diskussion stehen.

In IRIS 1997-1: 8 berichteten wir über ein bevorstehendes Vermittlungsungsverfahren im Zusammenhang mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen II", das zu einer Annäherung zwischen dem Europäischen Rat und dem Europaparlament führen soll. Seitdem haben inoffizielle Gespräche stattgefunden, bei denen die Kommission zwischen Rat und Parlament vermittelte. Das offizielle Vermittlungsverfahren wird allerdings erst beginnen, wenn ein positiver Ausgang als wahrscheinlich gilt. Zu Redaktionsschluß deuteten erste Gesprächsergebnisse darauf hin, daß im April eine Entscheidung über die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu erwarten ist. Das würde bedeuten, daß der endgültige Wortlaut der Richtlinie möglicherweise am 30. Juni 1997 verabschiedet werden könnte.

über den Vorschlag, einen Garantiefonds mit einer unabhängigen Managementstruktur zur Förderung europäischer Film- und Fernsehproduktionen zu gründen, berichteten wir zuletzt in IRIS 1996-10: 9, nachdem das Europaparlament für dieses Vorhaben grünes Licht gegeben hatte. Im Dezember ging der Vorschlag an den Kulturministerrat, wo er noch immer anhängig ist. Auf Initiative des niederländischen Ratsvorsitzes versuchten unabhängige Hersteller sowie Vertreter von PolyGram Filmed Entertainment und CLT-Ufa im März dieses Jahres, eine Gruppe von Medienbeauftragten der EU-Mitgliedsstaaten vom Nutzen des Vorschlags zu überzeugen. Die Einrichtung eines solchen Fonds würde nach Meinung der Hersteller einen ersten bedeutenden Schritt zur Wiederbelebung der europäischen Programmindustrie darstellen. IRIS wird die weitere Entwicklung für Sie mitverfolgen.

IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • Redaktion: Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • Mitarbeiter dieser Ausgabe: Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Patrick Burger, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Patrick Burger, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Simon Holmberg, Baltic Media Centre, Svaneke (Dänemark) – Pernille Knudsen, Königliches Kulturministerium, Kopenhagen (Dänemark) – Peter Kokken, European Cable Communications Association (ECCA), Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Universität Florenz (Italien) – Antonella Nastasie, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Thomas Ouchterlony, Verbindungsbüro des Europarats, Brüssel (Belgien) – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Mareike Steighörst, Institut für Europäisches Medienrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Andrei Richte, Center for Mass Media Law and Policy,













Dokumentation: Edwige Seguenny • Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Brigitte Graf – Martine Müller – Katherine Parsons – Claire Pedottil – Stefan Pooth – Véronique Schaffold – Nathalie Sturlèse – Catherine Vacherat • Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Kasten, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Britta Niere – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats • Abonnentenservice: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.; +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • Marketing Leiter: Martin Bold • Beiträge und Kommentare an: IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allee de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 3881444419, E-mall: A.van.Loon@Obs.c-Strasbourg.fr, URL http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm • Abonnementpreise: 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/OS 2.160/SFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekundigt wird. • Satz: Pointillés, Straßburg (Frankreich) • Druck: Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • Layout: Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Informationstechnologieabkommen: Neuester Stand

In IRIS 1997-1:3 und IRIS 1997-2: 3 berichteten wir von einem Informationstechnologie-Rahmenabkommen (ITA), über das 28 Regierungen auf der ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Dezember 1996 in Singapur verhandelten. Das Abkommen sieht die Beseitigung von Zöllen und Abgaben für IT-Waren durch gleichmäßige jährliche Kürzungen vom 1. Juli 1997 bis zum 1. Januar 2000 vor. Zollkürzungen bei einem WTO-Mitglied sollen automatisch allen anderen Mitgliedern zugute kommen (Meistbegünstigungsprinzip). Eine Vorbedingung für den Abschluß des Abkommens ist gemäß der am 13. Dezember 1996 unterzeichneten Ministererklärung, daß die Vertragsparteien vor dem 15. März 1996 zusammen 90% des Welthandels repräsentieren müssen. In seiner Presseerklärung vom 3. März 1997 gab WTO-Generaldirektor Renato Ruggiero bekannt, daß der Weltmarktanteil der Länder, die sich bisher verpflichtet haben, insgesamt mehr als 90% darstellt. Laut ITA müssen die Unterzeichner vor dem 1. April 1997 die vorgelegten Entwürfe für den Rückführungszeitplan prüfen, einhellig billigen und offiziell festhalten, ob die zur Umsetzung notwendige 90%-Schwelle erreicht wurde. Interessant ist nach Meinung von IRIS, für welche Waren das Abkommen nicht gilt. Auf Antrag Frankreichs wurden Fernseher und CD-Roms als Kulturerzeugnisse (siehe IRIS 1997-1: 3) von den ITA-Bestimmungen ausgenommen. Vom Abkommen erfaßt werden hingegen digitale Fotokopiergeräte, Glasfaserkabel (nicht aber die durch diese Kabel verlaufenden Glasfasern), Telekommunikationsausrüstungen, Halbleiter, Computer und Computerbildschirme (jedoch keine Fernsehbildschirme) sowie Software (nicht aber Ton- oder Filmsoftware).

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Rat und Mitgliedstaaten der EU: Entschließung zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet

Am 17. Februar 1997 ersuchten der Rat der Europäischen Union und die Vertreter der im Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten die EU-Mitgliedstaaten u. a. um die Förderung und Erleichterung der Selbstkontrolle unter Einbeziehung von Vertretungsgremien der Internet-Diensteanbieter und -nutzer, von effizienten Verhaltenskodizes und möglicherweise von *Hot-Line-*Meldesystemen für die Öffentlichkeit sowie um die Förderung der Bereitstellung von Filtermechanismen und der Errichtung von Klassifizierungssystemen.

Gleichzeitig wird die Europäische Kommission u. a. aufgefordert, die Koordinierung der Stellen für die Selbstkontrolle und der Vertragsgremien auf Gemeinschaftsebene zu fördern, die Forschung über technische Fragen, insbesondere die Filterung, die Klassifizierung, die Zurückverfolgung und einen besseren Schutz der Privatsphäre, unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas zu fördern sowie die Frage der rechtlichen Haftung für Internet-Inhalte weiter zu prüfen.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Februar 1997 zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet, ABI. EG vom 6. März 1997, Nr. C 70: 1-2. (Ad van Loon.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Rat der EU: Schlußfolgerungen zum Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten

Nach den einleitenden Erläuterungen der Europäischen Kommission und einem Gedankenaustausch wies der Rat der Europäischen Union u. a. darauf hin, daß diese Fragen im Zusammenhang mit dem Inhalt der neuen audiovisuellen Dienste von besonderer Bedeutung seien und dieses Grünbuch und die Mitteilung der Kommission über illegale und schädliche Inhalte im Internet sich gegenseitig ergänzten (siehe auch IRIS 1996-10: 4).

Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Februar 1997 zum Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, ABI. EG vom 6. März 1997, Nr. C 70: 4. (Ad van Loon.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Entschließung zur Informationsgesellschaft

Am 13. März 1997 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu Informationsgesellschaft, Kultur und Bildung verabschiedet. Diese Entschließung ist allgemeiner Art und behandelt ein weites Themengebiet, doch einzelne Teile sind auch für die europäische audiovisuelle Wirtschaft von Belang.

Das Parlament legt der Europäischen Kommission nahe, im Bereich der Informationstechnologie umfassende Mittel vom Ausbau der Infrastruktur und der Technologie auf die Entwicklung der Inhalte zu verlagern.

Darüber hinaus fordert das Parlament eine auf die Hersteller von Multimedia abzielende Kampagne zur Aufklärung über Urheberrechte und legt der Kommission nahe, die Ausarbeitung des Berichts über die Harmonisierung des Urheberrechts und verwandter Rechte zu beschleunigen, um bei den auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen für Gewißheit über den Schutz ihrer Investitionen zu sorgen.

Europäisches Parlament, "Entschließung zu Informationsgesellschaft, Kultur und Bildung, Protokoll der Sitzung vom 13. März 1997, Vorläufige Ausgabe, PE 257.133: 34-42. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission: Bewertung einer einseitigen Senkung der französischen Mehrwertsteuer

für CD-ROMs und Multimediaprodukte und -dienstleistungen als rechtswidrig

In der Ausgabe vom 20. März 1997 berichtete EUROPE, die Europäische Kommission habe es für rechtswidrig erklärt, wenn Frankreich für CD-ROMs und Multimediadienstleistungen und -produkte einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden wolle. Der französische Präsident Chirac hatte angekündigt, er wolle Ministerpräsident Juppé ersuchen, die Mehrwertsteuer für Multimediaprodukte und -dienstleistungen von 20,6 % auf 5,6 % zu senken.

Nach den Worten des Kommissionsmitglieds Mario Montt stehen Multimediaprodukte und dienstleistungen zur Zeit nicht auf der gemeinsamen europäischen Liste der Waren und Dienstleistungen, für die ein ermäßigter Mehrwert-

steuersatz in Frage kommt.

Bereits 1996 hatte Frankreich versucht, eine Senkung der Mehrwertsteuer für Audiokassetten und -CDs zu erreichen. Dies war jedoch von den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht akzeptiert worden. Kommissar Monti bezweifelt daher, so EUROPE, daß es Frankreich gelingen würde, eine Zustimmung zur Senkung der Mehrwertsteuer für Multimediaprodukte und -dienstleistungen zu bekommen.

Auf EU-Ebene ist für Änderungen der bestehenden Regelungen und Grundsätze im Steuerbereich ein einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Siehe EUROPE Nr. 6938 (n.s.) vom 20. März 1997.

FRANKREICH: Bericht des Senates zu Frankreich

und die Informationsgesellschaft

Am 7. Februar hat der französische Senator, Herrn Pierre LaFitte, im Namen des parlementarischen Ausschusses für die Bewertung alternativer wissenschaftlicher und technologischer Weichenstellungen (Office Parlementaire d'Evaluation des Choix Scientifiques et Technologiques) ein Bericht veröffentlicht unter den Titel La France et la société de l'information ("Frankreich und die Informationsgesellschaft")

Office Parlementaire d'Evaluation des Choix Scientifiques et Technologiques, La France et la société de l'information - T1 : conclusions du rapporteur, 7. Februar 1997, Nr. 213 (335). In französischer Sprache unter URL http://www.senat.fr/rap/o213-1_mono.html erhältlich;

Office Parlementaire d'Evaluation des Choix Scientifiques et Technologiques, La France et la société de l'information - T2: annexes Techniques, 7 février 1997, Nr. 213 (335).

In französischer Sprache unter URL http://www.senat.fr/rap/o213-2/o213-2_mono.html erhältlich.

Beide Dokumente sind ebenfalls über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Europarat

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen und des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 1. April 1997

In IRIS 1996-5: 10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung aller europäischer Übereinkommen und anderer internationaler Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind. In IRIS 1996-7: 5, IRIS 1996-8: 6 (September-Ausgabe), IRIS 1996-9: 7 (Oktoberausgabe), IRIS 1996-10: 5, IRIS-Spezial 1996 und IRIS 1997-2: 4 veröffentlichten wir hierzu den neuesten Stand.

Inzwischen hat auch Rumänien das Europäische Übereinkomen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet (18. März 1997)

Die Tschechische Republik unterzeichnete das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 24. Februar 1997 ohne Vorbehalt hinsichtlich der Ratifizierung, wodurch das Übereinkommen in Tschechien mit dem 1. Juni 1997 in Kraft tritt. Am selben Tag wird das Übereinkommen auch in Italien rechtskräftig. Italien hatte am 29. Oktober 1993 unterzeichnet und am 14. Februar 1997 ratifiziert.

Ab 1. Juni 1997 werden die Hersteller aus 17 Mitgliedsstaaten des Europarates, die sich an Gemeinschaftsproduktionen mit Herstellern aus mindestens zwei weiteren Signatarstaaten beteiligen, somit nicht nur die gleichen Fördermittel erhalten wie die Hersteller aus den an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten, sondern sie können auch sicher sein, daß die Anmeldeformalitäten für die an der Gemeinschaftsproduktion Beteiligten (z. B. Beantragung einer Arbeitserlaubnis) erleichtert werden. (Ad van Loon.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Europäische Kommission: Vorschlag für ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Am 12. März 1997 erschien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien. Dieser Vorschlag war von der Europäischen Kommission am 26. November 1996 vorgelegt worden.

Das vorgeschlagene Kooperationsabkommen betrifft u. a. die Zusammenarbeit im Bereich der Einrichtung und Erbringung von Dienstleistungen (IRIS erinnert daran, daß auch der Rundfunk als Erbringung von Dienstleistungen gilt), Information und Telekommunikation. Nach diesem Abkommen hätte sich die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien auch zu bemühen, ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit denjenigen in der Gemeinschaft in Einklang zu bringen, wofür die Gemeinschaft eine geeignete technische Unterstützung zu gewähren hätte

Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen

Vorschlag für ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, von der Europäischen Kommission vorgelegt am 26. November 1996, ABI. EG vom 12. März 1997, Nr. C 79: 1-158. (Ad van Loon, (Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Wirtschafts- und Sozialausschuß: Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zum Folgerecht

In IRIS 1995-8: 8 berichteten wir über ein Urteil des Bundesgerichtshofs zum Folgerechtsanspruch eines deutschen Künstlers bei der Versteigerung seiner Werke im Vereinigten Königreich. Der Anspruch wurde mit der Begründung verneint, daß nicht in allen EU-Mitgliedstaaten ein Folgerechtsanspruch bestehe.

Wie wir in IRIS 1996-7: 6 berichteten, hat die Europäische Kommission beschlossen, dieser Situation abzuhelfen und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zum Folgerecht zugunsten aller Urheber des Originals eines Kunstwerks oder einer Originalhandschrift auszuarbeiten.

IRIS erinnert daran, daß der Richtlinienentwurf die Harmonisierung des Mindestbetrags, der dem Künstler aus dem Verkaufserlös seines Kunstwerks zusteht, sowie der entsprechenden Sätze vorschlägt (4 % bei einem Verkaufspreis zwischen 1.000 und 50.000 ECU, 3 % bei einem Verkaufspreis zwischen 50.000 und 250.000 ECU und 2 % bei einem Verkaufspreis über 250.000 ECU).

Am 10. März 1997 erschien im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag der Kommission.

Der Wirtschafts- und Sozialrat sieht in der Harmonisierung des Folgerechts in der EU einen ersten Schritt in Richtung auf die allgemeine Herausbildung dieses Rechts in sämtlichen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas, den baltischen Staaten und den unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR, die mit der Europäischen Union durch Assoziations- bzw. Partnerschafts- und Kooperationsverträge verbunden sind. Er fordert die Kommission auf, im Rahmen internationaler Gremien und in multi- sowie bilateralen Verhandlungen mit Drittländern alles daranzusetzen, um die allgemeine Einführung des Folgerechts weltweit zu erreichen. Darüber hinaus vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Verwaltung des Folgerechts durch eine Verwertungsgesellschaft im Interesse der Urheber die

angemessenste Lösung wäre.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde nicht einstimmig beschlossen. Mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen entfiel auf eine Gegenstellungnahme, die nach Erörterung abgelehnt, aber dennoch als Anhang zu der letztlich beschlossenen Stellungnahme veröffentlicht wurde.

Bei Redaktionsschluß dieser IRIS-Ausgabe war das Europäische Parlament im Begriff, die Frage des Folgerechts auf der Grundlage eines Berichts seiner Abgeordneten Ana Palacio zu diskutieren. IRIS wird daher in der nächsten Ausgabe (Mai) auf die Angelegenheit zurückkommen.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks", ABI. EG vom 10. März 1997, Nr. C 75: 17-20.

(Ad van Loon. Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

RECHTSPRECHUNG

DEUTSCHLAND: Bundesverfassungsgericht erklärt Aufzeichnungsund Aufbewahrungspflicht für verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Beschluß vom 26 Februar 1997 die Pflicht privater Rundfunkveranstalter, ihre Sendungen zu Zwecken der Rundfunkaufsicht aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen unter bestimmten Voraussetzungen der Landesmedienanstalt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, für mit den Gewährleistungen der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt.

Der Entscheidung des BVerfG lag eine Verfassungsbeschwerde eines privaten Senders in Baden-Württemberg zugrunde, mit der dieser sich gegen die von den Verwaltungsgerichten bestätigte Verpflichtung zur Vorlage von Sendemitschnitten an die Medienbehörde des Landes zur Wehr setzen wollte. Nach 37 des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg (LMedienG) obliegt der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) die Rechtsaufsicht über die Veranstalter von Privatfunk in Baden-Würftemberg. Im Rahmen dieser Aufsicht kann sie von den Veranstaltern gemäß 38 Abs. 1 LMedienG Auskünfte

Baden-Wurttemberg. Im Rahmen dieser Aufsicht kann sie von den Veranstältern gemaß 38 Abs. I Einedieng Auskunfte sowie die Vorlage von Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Aufgrund dieser Vorschriften hatte die LfK die Vorlage der Aufzeichnung von Sendungen verlangt, in denen angeblich zu der Teilnahme an einer verbotenen Demonstration aufgerufen worden war. Mit der Verfassungsbeschwerde machte die Beschwerdeführerin geltend, diese Anordnung verstoße gegen ihr Grundrecht auf Rundfunkfreiheit, da der LfK die Möglichkeit zur Seite stehe, die Sendungen selbst mitzuschneiden, und dies ein dem Verhältnismäßgkeitsgrundsatz gerecht werdendes, milderes Mittel sei. Zudem sei Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dadurch verletzt, daß die ihm zu entnehmende Sicherung eines Zeugnisverweigerungsrechts in bezug auf die Preisgabe von Informationsquellen durch die Regelungen im Landesmediengesetz nicht berücksichtigt würden. Schließlich stehe der Verpflichtung zur Verlage von Mitschpitten auch das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbigtung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Recht entragen sich Vorlage von Mitschnitten auch das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Recht entgegen, sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen.

Das Bundesverfassungsgericht fölgte dieser Argumentation nicht. Zwar sei das Grundrecht der Rundfunkfreiheit, das in erster Linie die Freiheit des Programms sichere, berührt. Dies gelte auch für die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen, die bereits ausgestrahlte Sendungen betrifft, da diese Pflicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Rundfunk stehe und sich speziell auf diese beziehe. Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sei aber

nicht gegeben, weil sich die streitigen Vorschriften als Ausformung der Rundfunkordnung im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 GG hielten, der Einschränkungen der Rundfunkfreiheit durch allgemeine Gesetze für zulässig erklärt. Weiter führte das Gericht aus, daß vornehmlicher Zweck der Aufsicht zwar sei, die Rundfunkfreiheit zu sichern, dies es aber nicht ausschließe, den Landesmedienanstalten auch die Aufsicht hinsichtlich solcher Vorschriften zu übertragen, die die Rundfunkfreiheit nicht ausgestalten, sondern einschränken.

Mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht, das das Bundesverfassungsgericht dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit zuordnet, hielt es keine Gesichtspunkte für gegeben, die die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung als verfassungswidrig erscheinen lassen würden. Der Medienbehörde würden schließlich nur diejenigen Informationen im Wege der Mitschnitte zuteil, die in den Sendungen bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden seien. Als Grundlage für das Vorlageverlangen seien jedoch konkrete Verdachtsmomente zu fordern, die auf einen Rechtsverstoss hindeuteten.

Das Bundesverfassungsgericht entschied endlich, daß der von ihm aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Schutz vor dem Zwang zur Selbstbezichtigung vorliegend nicht berührt sei, da der Rundfunkanstalt als juristischer Person ein solcher Schutz dem Wesen des Grundrechts nach (Art. 19 Abs. 3 GG) nicht zukommen könne

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 26. Februar 1997, Geschäftsnummer 1 BvR 2171/96. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



DEUTSCHLAND: Bundesgerichtshof entscheidet über Verbot von Preisbindungsvereinbarungen für CD-ROM-Produkte

In Deutschland sind Preisbindungsvereinbarungen nach dem Kartellrecht grundsätzlich verboten (§ 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)). Einzige Ausnahme davon sind nach § 16 GWB Verlagserzeugnisse. Im heutigen Computerzeitalter erscheint zunehmend Literatur jeglicher Art auf CD-ROM, weshalb sich die Frage stellt, ob diese elektronischen Publikationen juristisch wie Bücher zu behandeln sind und damit ebenfalls der Preisbindung unterworfen werden dürfen.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat in seinem Beschluß vom 11. März 1997 diese Frage bejaht. Hintergrund des jahrelangen Streits war eine Rechtsbeschwerde, die der Münchner Beck-Verlag mit Unterstützung des Boersenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., eingelegt hatte. Der Beck-Verlag, in dem u. a. auch juristische Fachliteratur erscheint, hatte 1993 für seine als CD-ROM publizierten Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen die Preisbindung eingeführt. Dies bedeutet, daß sich jeder Händler bei Bestellung einer CD-ROM verpflichten muß, die Ware zu dem vom Verlag vorgegebenen Endverbraucherpreis zu verkaufen.

Das Bundeskartellamt in Berlin hatte dem Verlag solcherlei Preisbindungsverträge mit der Begründung untersagt, daß elektronische Datenträger dieser Art nicht mehr als bloßer Ersatz des Printmediums angesehen werden könnten. Wegen der vielfältigen zusätzlichen Funktionen, die eine CD-ROM biete, handele es sich um ein qualitativ anderes Produkt. Die Beschwerde des Verlages gegen diese Entscheidung wurde vom Kammergericht in Berlin zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht aus, der Gesetzgeber habe das System der festen Ladenpreise im Buchhandel allein unter kulturpolitischen Gesichtspunkten hingenommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit dem "Kulturgut Buch" nicht zu gefährden. Eine Gleichstellung der CD-ROM-Produkte mit einem gedruckten Buch sei aber nach Herstellungsweise, Inhalt, Nutzungsmöglichkeiten und Vertriebsmethoden nicht vertretbar.

Der BGH sah dies jedoch anders und hob die Entscheidungen von Kartellamt und Kammergericht auf. Die Richter argumentierten, die gesetzgeberische Zielsetzung müsse offen sein für neue technische Entwicklungen, die der Gesetzgeber noch nicht habe berücksichtigen können. Bei solchen neuen Produkten komme es maßgeblich darauf an, ob diese die auf Bücher gerichtete Nachfrage befriedigen könnten, ob es sich also aus der Sicht der Benutzer um ein Substitutionsprodukt des Buches handele.

Diese Frage hat der BGH für CD-ROM-Produkte nunmehr bejaht.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 11. März 1997, Aktenzeichen KVR 39/95. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Valentina Becker

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

FRANKREICH: Kinoplakat, Meinungsäußerungsfreiheit und Rücksicht auf Glaubensbekenntnisse

Unmittelbar nachdem in den französischen Städten Plakate für den Film Larry Flynt geklebt worden waren, hat AGRIF (Association Générale contre le Racisme et pour le respect de l'Identité Française et Chrétienne - Vereinigung gegen Rassismus und für die Wahrung der französischen und christlichen Identität) eine einstweilige Verfügung beantragt, um das Filmplakat wegen mangelnder Rücksicht auf Glaubenskenntnisse verbieten zu lassen. Auf dem strittigen Plakat ist im Hintergrund der Körper einer Frau mit bis zum Bauchnabel angezogenen Knien dargestellt, die nur mit einem Bikini bekleidet ist. Der weibliche Körper wird von einer fast stillisierten Abbildung eines Mannes in der Haltung des Gekreuzigten überlagert, dessen Becken mit dem amerikanischen Sternenbanner verhüllt ist. Zwar haben die Richter, die damit der klassischen Rechtsprechung folgen, auf den bewußt provokativen Charakter und zweifelhaften Geschmack der strittigen Abbildung hingewiesen, doch wurde das beantragte Verbot abgelehnt. Die Richter waren der Auffassung, daß das Plakat keinerlei pornographische Konnotationen und offenbar auch keinerlei Hinweise auf den geringsten Angriff gegen irgendeine Religion oder religiöse Gruppierung enthielt, und weigerten sich demzufolge, in dieser Abbildung eine Darstellung des Gottessohns oder eine Abbildung des Kreuzes, des religiösen Symbols der Christen, zu sehen.

Darstellung des Gottessohns oder eine Abbildung des Kreuzes, des religiösen Symbols der Christen, zu sehen. Die beantragte Maßnahme der Beschlagnahme, mit welcher die künstlerische Freiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit schwer beeinträchtigt wird, muß eine Ausnahme bleiben und darf nur in solchen Fällen angeordnet werden, in denen die geltend gemachte Schädigung nicht durch die Bewilligung eines Schadensersatzes durch den in der Sache urteilenden Richter ersetzt werden kann. Der Antrag der Klägerin wird somit abgelehnt, zumal die Vereinigung/Klägerin in diesem Fall den Nachweis für das Vorhandensein einer offenkundigen Beleidigung der religiösen Gefühle der Antragsteller nicht führt, was allein eine offensichtlich unerlaubte Störung begründen könnte.

Tribunal de grande instance Paris (ord. réf.), 20. Februar 1997 - AGRIF ./. Columbia Tristar Films TGI Paris (ord. réf.), 20. Februar 1997 - *Maupéou d'Ableiges et autres ./. Columbia Tristar France.* In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle.

Légipresse)

FRANKREICH: Unerlaubte Werbung für Produkte, die an Tabak erinnern

Der Kassationshof hat soeben zwei Urteile der Berufungsgerichte Paris und Rennes aufgehoben zu Werbung für Produkte, bei denen es sich zwar nicht um Tabak handelt, die aber an Tabak erinnern. Es handelte sich um Produkte der Marken Camel Boots und Camel Trophy. Im ersten Fall wurde das Urteil aufgehoben wegen einer Verletzung der Rechte der Verteidigung. Im Fall des zweiten Urteils hat das Hohe Gericht die delikate Frage der Werbung für Produkte angeschnitten, die von Gesellschaften vertrieben werden, die von keinem Unternehmen, das Tabakerzeugnisse herstellt, abhängig sind, aber mit einem solchen Unternehmen durch Markenlizenzverträge verbunden sind. Tatsächlich sieht Artikel L. 355-26 des Code de la santé publique (Gesetz zur Volksgesundheit) eine Ausnahme zum Verbot der Werbung für Tabakerzeugnisse zugunsten bestimmter Produkte vor, die vor dem 1. Januar 1990 von solchen Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, die in rechtlicher und finanzieller Hinsicht von den Unternehmen verschieden sind, die Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen, importieren oder vertreiben.

oder Tabakerzeugnisse herstellen, importieren oder vertreiben.
Im vorliegenden Fall legt der Kassationshof diese Bestimmung restriktiv aus, wobei er die Auffassung vertritt, daß die Verbindung aus einem sogar noch vor 1990 zwischen dem amerikanischen Hersteller der *Camel-*Zigaretten und einem italienischen Unternehmen, das Uhren der Marke *Camel Trophy* vertrieben hatte, abgeschlossenen Markenlizenzvertrag so beschaffen ist, daß sie der Ausnahmeregelung des Artikels L. 355-26 im Wege steht.

Kassationshof, Strafkammer, 22. Januar 1997 - CNCT. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle. (Charlotte Vier.

Légipresse)



USA: Supreme Court bestätigt Einspeisungsverpflichtung

Am 31. März 1997 bestätigte der U.S. Supreme Court mit 5:4 Stimmen die im Gesetz über Verbraucherschutz und Wettbewerb im Bereich Kabelfernsehen von 1992 enthaltene Einspeisungsverpflichtung, die sogenannten "mustcarry rules". Hiernach sind Kabelbetreiber verpflichtet, einen bestimmten Teil ihrer Kanalkapazität für die Einspeisung unabhängiger lokaler Fernsehstationen zu reservieren. Wieviele Kanäle reserviert werden müssen, hängt von der Größe des Kabelbetreibers ab, doch im allgemeinen handelt es sich um ein Drittel der verfügbaren Kanalkapazität. Die Einspeisungsverpflichtung verfolgt drei erklärte Ziele: (i) Erhaltung der Vorteile eines freien, terrestrisch übertragenen lokalen Fernsehens, (ii) Förderung der weiten Verbreitung von Informationen aus einer Vielzahl von Quellen und (iii) Förderung eines fairen Wettbewerbs im Fernsehmarkt. Bei seiner ersten Prüfung der Einspeisungsverpflichtung im Jahr 1994 hatte das Gericht entschieden, daß es sich um eine "inhaltsneutrale" Einschränkung der freien Meinungsäußerung handele, die nicht auf die Meinungsäußerung selbst, sondern auf deren sekundäre Wirkungen abstelle, und daher ein "mittleres" Prüfungsniveau erfordere. Nach einer langjährigen US-Rechtsdoktrin sind inhaltsneutrale Einschränkungen der freien Meinungsäußerung verfassungsgemäß, wenn sie ein wichtiges staatliches Anliegen in einer Weise fördern, in der die Meinungsäußerung nicht wesentlich stärker eingeschränkt wird als notwendig ist, um diesem staatlichen Anliegen zu dienen.

Das Gericht nahm 1994 keine abschließende Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Einspeisungsverpflichtung vor, sondern verwies den Fall zur weiteren Feststellung des Sachverhalts zurück an das Bezirksgericht für den District of Columbia. Zur Begründung hierfür gab das Gericht an, ihm lägen nicht genug Informationen vor, um entscheiden zu können, ob der Staat seiner Beweislast gerecht geworden sei. Nachdem die Einspeisungsverpflichtung durch das Bezirksgericht ein zweites Mal bestätigt wurden war, folgte wiederum eine Berufung vor dem Supreme Court. Im vorliegenden Fall bestätigte das Gericht seine ursprüngliche Feststellung, daß es bei der Einspeisungsverpflichtung um ein wichtiges staatliches Anliegen geht. Bei der Frage, ob die Regelung das staatliche Interesse, dem sie dienen soll, tatsächlich fördert, betonte das Gericht die Tatsache, daß das Land zu ca. 40 % Videoprogramme ausschließlich durch terrestrisches Fernsehen empfangen kann. Wirtschaftlich gesunde terrestrische Sender seien daher notwendig, damit viele Zuschauer hochwertige Programme aus unterschiedlichen Quellen beziehen können.

Der Kongreß hatte festgestellt, daß eine bedeutende Zahl von Sendern ohne die Einspeisungsverpflichtung keinen Zugang zu den Kabelfernsehnetzen haben werde und es bei den hiervon betroffenen Sendern entweder zu einer erheblichen Verschlechterung oder gar einem völligen Scheitern kommen werde. Das Gericht vertrat nun die Auffassung, diese Einschätzung des Kongresses sei vernünftig gewesen, und die Unterlagen hätten gezeigt, daß Kabelbetreiber die notwendige Marktmacht und einen ausreichenden Anreiz hätten, lokale Sender zugunsten von Programmen fallen zu lassen, an denen die mit anderen Sendern verbundenen Kabelbetreiber ein größeres finanzielles Interesse haben. Ferner erwähnte das Gericht, es gebe auch Beweise dafür, daß denjenigen Sendern, denen die Einspeisung in die Kabelfernsehnetze verwehrt wird, Einbußen beim Zuschaueranteil und damit bei den Werbeeinnahmen entstehen, so daß das Programm schlechter wird oder der Sender sogar nicht mehr überleben kann

Außerdem stellte das Gericht fest, daß die Einspeisungsverpflichtung den Unterlagen zufolge für die Kabelbetreiber nur eine sehr geringe Belastung darstellt. So gehe aus den Unterlagen z. B. hervor, daß fast 95 Prozent der Kabelbetreiber keine Programme fallen lassen müßten, um ihrer Einspeisungsverpflichtung nachzukommen, und daß die Kabelbetreiber landesweit 99,8 Prozent der Programme einspeisen, die sie vor dem Inkrafttreten der Einspeisungsverpflichtung eingespeist haben. Angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die diese Regelung auf die Einspeisung der anderen Sender in die Kabelnetze hat, befand das Gericht, die Regelung sei gezielt darauf gerichtet, die spezifische Absicht des Gesetzes zu erreichen, und stelle keine verfassungswidrige Einschränkung der freien Meinungsäußerung der Kabelbetreiber dar.

TURNER BROADCASTING SYSTEM, INC., ET AL., APPELLANTS ./. FEDERAL COMMUNICATIONS COMMISSION ET AL., Nr. 95-992, 1997 U.S. LEXIS 2078; 65 U.S.L.W. 4208, 31 March 1997. In englischer Sprache unter URL http://www.cmcnyls.edu/public/USCases/Turner 3.HTM oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(L. Frederik Cederqvist, Esq., Communications Media Center at the New York Law School)

GESETZGEBUNG

VEREINIGTES KÖNIGREICH: EG-Urheberrechtsrichtlinien nach Klageandrohung der Europäischen Kommission umgesetzt

Wie in IRIS 1996-10: 18 gemeldet, setzt die Verordnung von 1996 zum Urheberrecht und den Rechten ausübender Künstler (*Copyrights and Rights of Performers Regulations 1996*, Nr. 2967) jetzt die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sowie den in der Verordnung von 1995 zur Laufzeit der Urheber- und Aufführungsrechte (Nr. 3297) nicht enthaltenen Artikel 4 (Erstveröffentlichungsrecht) der Richtlinie 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in britisches Recht um. Sie trat am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Copyrights and Rights of Performers Regulations 1996 (No. 2967). In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Stefaan Verhulst, IMPS, School of Law, University of Glasgow)



NIEDERLANDE: Novelle des Gesetzes über verwandte Schutzrechte tritt in Kraft

In IRIS 1997-3: 10 teilten wir mit, daß die Erste Kammer des niederländischen Parlaments ihre Zustimmung zu einer geplanten Novellierung des Gesetzes über verwandte Schutzrechte gegeben hat. Jetzt können wir berichten, daß der Entwurf am 19. März 1997 Gesetz geworden und in Kraft getreten ist.

Infolge dieser Novellierung ist für die Darbietung von Radio- und Fernsehprogrammen in Cafés und anderen Orten, zu denen die Öffentlichkeit kostenlos Zugang hat, keinerlei Gebühr zu entrichten.

Wet van 21 februari 1997 tot wijziging van de Wet op Naburige Rechten in verband met de rechten van omroeporganisaties. Staatsblad 1997 Nr. 120 vom 18. März 1997.

In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi.

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

ITALIEN: Neues Gesetz über Rundfunkaktivitäten und Telekommunikationsdienste

Ein am 23. Dezember 1996 verabschiedetes Gesetz (Nr. 650), das einige im Laufe des Jahres ergangene Regierungsverordnungen zum Gesetz erhebt, enthält mehrere Bestimmungen über die Tätigkeiten von Rundfunkveranstaltern in Italien. Hier die wichtigsten Regelungen:

(i) § 1 des Gesetzes Nr. 650 verschiebt nochmals die Frist für die Anwendung der Entscheidung des Verfassungsgerichts (Corte Costituzionale), das die Stellung der Berlusconi-Gruppe (Mediaset) für unvereinbar mit dem in Art. 21 der Verfassung verankerten Grundsatz des Pluralismus erklärt. Dem Gericht zufolge hätte die Mediaset-Gruppe (vormals Fininvest) die Kontrolle über einen ihrer drei Kommerzkanäle bis August 1996 aufgeben müssen (siehe 1995-1: 10; 1996-10: 16). Zur Begründung für die Verzögerung wird abermals auf die erforderliche Zeit für die Verabschiedung einer allgemeinen Reform des gesamten Rundfunk- und Telekommunikationswesens verwiesen (siehe IRIS 1996-10: 16). Die neue Frist endet nun am 31. Mai 1997 bzw. Ende Juli, wenn das neue Gesetz von mindestens einer Kammer des Parlaments gebilligt wird. Es ist abzusehen, daß auch diese neue Frist nicht eingehalten wird, und zwar nicht nur wegen der politischen Implikationen, sondern auch weil das Gesetz Nr. 650 verlangt, daß vor der Verabschiedung der neuen Eigentumsregelungen ein Plan für die Vergabe der Frequenzen verwirklicht sein muß. Nach den bisherigen Erfahrungen ist klar, daß die Verabschiedung eines solchen Plans wesentlich länger als nur einige Monate dauert.

(ii) Derselbe Paragraph des Gesetzes Nr. 650 überträgt der Regierung delegierte Befugnisse zur Umsetzung der Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste, der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und der Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten. Keine dieser Richtlinien wurde bisher umgesetzt, während die Richtlinie 94/46 der Kommission vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satellitenkommunikation, durch die neue Verordnung Nr. 55 vom 11. Februar 1997, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale* Nr. 60 vom 13. März 1997, in italienisches Recht umgesetzt wurde. Diese Verordnung schafft die Sonder- und Exklusivrechte betreffend über Satellit verbreiteten Diensten ab.

(iii) Außerdem enthält das Gesetz Nr. 650 einige Bestimmungen zur Änderung des allgemeinen Urheberrechtsgesetzes auf der Grundlage der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte hinsichtlich der Rechte von Produzenten von Filmwerken und audiovisuellen Werken.

Gesetz Nr. 650 vom 23. Dezember 1996. In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. (Roberto Mastrojanni,

Universität Florenz)

NIEDERLANDE: Keine Zwangslizenz für Rundfunkveranstalter im öffentlichen Rundfunksystem

Für Rundfunkveranstalter, die im niederländischen öffentlichen Rundfunksystem senden, wird es keine gesetzliche Verpflichtung geben, die Verbreitung ihrer Fernsehprogramme per Satellit zuzulassen. Während der jüngsten Debatte über verschiedene Änderungen des Mediengesetzes unterstützten Parlamentsabgeordnete die Idee, daß es für niederländische Bürger im Ausland möglich sein müsse, die Programme der öffentlichen Rundfunksender (Nederland 1, 2 und 3) zu sehen.

Die Programme der privaten Kommerzsender, die in niederländischer Sprache senden, (RTL4, RTL5, Veronica und SBS6), sind bereits per Satellit zu empfangen. Sie sind in einem Paket enthalten, das von Multichoice angeboten wird (Multichoice gehört zu der kürzlich von Canal Plus übernommenen Nethold (Benelux); siehe IRIS 1997-2: 7.). Die offizielle Position der Sender im öffentlichen Rundfunksystem lautete, daß sie die Ausstrahlung ihrer Programme durch Multichoice aus urheberrechtlichen Gründen ablehnen müßten. Hinter dieser Begründung werden allerdings auch versteckte politische

Motive vermutet. *Multichoice* teilte mit, man habe angeboten, für die betroffenen Urheberrechte zu zahlen. Die vorgeschlagene Änderung zur Einführung von Zwangslizenzen wurde von der Regierung scharf kritisiert. Der zuständige Staatssekretär Aad Nuis argumentierte in einem Brief an das Parlament, Zwangslizenzen seien ein Verstoß gegen die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und gegen die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Er schrieb jedoch auch, daß die öffentlichen Sender ihre ursprünglichen Einwände zurückgenommen hätten und bereit seien, an einer Lösung mitzuwirken. Als Reaktion auf dieses Schreiben zog das Parlament die Änderung zurück.

Änderung des Mediengesetzes, TK 1996-1997, 24.808, Nr. 16; Brief an das Parlament, TK 1996-1997, 24.808, Nr. 46. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Nico van Eijk,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



SLOWAKISCHE REPUBLIK: Rundfunkänderungs- und Ergänzungsgesetz

Am 23.10.1996 hat der Nationalrat der Slowakischen Republik ein Gesetz erlassen, durch das bestehende slowakische Rundfunkgesetze geändert worden sind. Das Gesetz ist am 19.11.1996 in Kraft getreten.

In der Slowakischen wie auch in der Tschechischen Republik hat nach der Konstituierung von zwei unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der früheren Tschechoslowakei keine grundlegende Neufassung des Rundfunkrechtes stattgefunden, sondern die Mediengesetze der früheren Föderation wurden, durch Änderungen an die neue Situation angepaßt, übernommen.

Das vorliegende Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 254/1991 über das Slowakische Fernsehen, das Gesetz Nr. 255/1991 über das Slowakische Radio und das Gesetz über Maßnahmen im Bereich des Rundfunks Nr. 166/1993.

Die Novellierung betrifft die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Slowakischen Rundfunkraete (Rat für das Slowakische Fernsehen und Rat für das Slowakische Radio). Vorschläge zur Wahl der Mitglieder der Räte dürfen künftig der Ausschuß des Nationalrates, die Abgeordneten, der Rat selbst und berufliche und bürgerliche

Vereinigungen aus den Bereichen Kultur und periodische Presse einbringen.
Abgeschafft wurde das Misstrauensvotum, das die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des Nationalrates gegen ein Ratsmitglied vorbringen und es damit des Amtes entheben konnte. Nach der Novelle haben die Rundfunkräte die Aufgabe, die Leitlinien für die Rundfunksendungen und die

Programmstrukturen festzulegen sowie ein wirtschaftliches und technisches Rundfunkkonzept zu entwerfen

Gesetz Nr. 254/1991, 255/1991 und Nr. 166/1993, veröffentlicht in Zbierka zakonov. Nr. 112 vom 19.11.1996. In slowakischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

LITAUEN: Neues Gesetz über das Nationale Radio und Fernsehen

Am 8. Oktober 1996 hat das litauische Parlament ein Gesetz über das Nationale Radio und Fernsehen verabschiedet, das am 12. Dezember 1996 nochmals geändert worden ist.

Das Gesetz regelt das Verfahren der Errichtung, die Verwaltung, den Betrieb, die Umgestaltung und Abwicklung des Litauischen Nationalen Radio und Fernsehens sowie Rechte, Pflichten und Verantwortung der Rundfunkanstalt. Das nun angenommene Gesetz stellt die 7. Entwurfsfassung des nationalen Rundfunkgesetzes dar, welches 2 Jahre in Vorbereitung war.

Das Gesetz ist in drei Kapitel gegliedert: Kapitel 1 enthält allgemeine Vorschriften, Kapitel 2 Bestimmungen über die

Verwaltung des Nationalen Rundfunks und Kapitel 3 befaßt sich mit seinem Vermögen. Der Nationale Litauische Rundfunk besitzt den Status einer öffentlichen, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das neue Gesetz regelt die Pogrammprinzipien und -anforderungen.

Nach dem Gesetz müssen die Kanäle des nationalen Rundfunks eine Vielfalt von Themen und Gattungen gewährleisten und die Programme müssen verschiedene Bevölkerungsschichten ansprechen. Die nationale Kultur muß in den Programmen bevorzugt berücksichtigt werden und die Massenmedienprogramme dürfen in ihrer Dauer Programme, die für ausgewählte Gruppen bestimmt sind und die nationale Kultur repräsentieren, nicht übersteigen. Das Litauische Nationale Radio und Fernsehen ist der Rechtnachfolger des Litauischen Radio- und Fernsehens (LRT) und wird vom Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat, an dessen Špitze der Generaldirektor, geleitet.

Gesetz über das Nationale Radio und Fernsehen der Republik Litauen vom 8. Oktober 1996, sowie abgeändert am 12. Dezember 1996. In englischer und litauischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DÄNEMARK: Neues Rundfunkgesetz

Im Dezember 1996 wurde das dänische Rundfunkgesetz novelliert. Die neuen Bestimmungen traten im Januar 1997 in Kraft. Hintergrund für die Änderungen ist die im vergangenen Mai getroffene politische Absprache zwischen der Regierung und allen im Parlament vertretenen Parteien (außer den linksgerichteten Enhedslisten) über den Rahmen für die elektronischen Medien im Zeitraum 1997-2000.

Hier die wichtigsten Änderungen:

Die beiden öffentlichen Sender Danmarks Radio (Hörfunk und Fernsehen) und TV 2 (nur Fernsehen) bekommen mehr wirtschaftliche Freiheit.

Die beiden Sender dürfen Tochtergesellschaften für andere Medientätigkeiten als den öffentlichen Rundfunk gründen (Pay-TV, Telekommunikationsdienste usw.). Solche Tätigkeiten können auch in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen durchgeführt werden.

Die öffentlichen Verpflichtungen werden verstärkt, z. B. hinsichtlich der finanziellen Beteiligung an der dänischen Filmproduktion und der Verwendung unabhängiger Produzenten. Die Sender müssen jährlich einen Bericht über die

Erfüllung ihrer öffentlichen Verpflichtungen veröffentlichen.
Die wichtigste Änderung für das lokale Radio und Fernsehen ist, daß Lokalsender sich – unter bestimmten Bedingungen – zu Netzwerken zusammenschließen dürfen. Dies war nach dem alten Rundfunkgesetz nicht zulässig. Die Vernetzung zwischen lokalen Radiosendern wurde auf Nachrichtensendungen und aktuelle Programme sowie auf Programme, die nachts ausgestrahlt werden, beschränkt. Zu den Bedingungen für lokale Fernsehsender zählt z. B., daß vernetzte Sender täglich eine Stunde lokale Programme bringen müssen und nichtkommerziellen Sendern täglich dreistündige "Fenster" einräumen müssen. Die lokalen Fernsehsender, die sich an einem Netzwerk beteiligen, müssen für ihre Lizenz eine Jahresgebühr

entrichten. Nichtkommerzielle lokale Radio- und Fernsehsender haben Anspruch auf finanzielle staatliche Unterstützung. Der Gesamtbetrag hierfür liegt bei 50 Mio. DKK jährlich.

Außerdem wurde der zulässige Umfang der Werbung von 10 auf 15 Prozent der täglichen Sendezeit erweitert.

Rundfunkgesetz Nr. 75 vom 29. Januar 1997. In dänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich, demnächst auch in englischer Sprache. (Pernille Knudsen,

Kulturministerium Dänemark)



DÄNEMARK: Neues Filmgesetz

Im März 1997 wurde in Dänemark ein neues Filmgesetz verabschiedet. Hier die wichtigsten Bestimmungen: Die staatlichen Filmeinrichtungen wie das Dänische Filminstitut, der Nationale Filmrat Dänemarks, das Dänische Filmmuseum, die Werkstatt des Dänischen Filminstituts und die Dänische Filmzensurstelle werden zu einer einzigen Einrichtung vereinigt, dem Dänischen Filminstitut. Das Institut hat dieselben Aufgaben wie die einzelnen Institutionen, deren Nachfolge es antritt.

Die Altersgrenzen für die Filmzensur wurden von 12 und 16 auf 11 und 15 Jahre abgesenkt. Die Leitaltersgrenze von 7 Jahren bleibt hingegen bestehen. Hiermit ist gemeint, daß den Eltern empfohlen wird, Kinder unter 7 Jahren den Film nicht sehen zu lassen.

Kinder über 7 Jahre können alle Filme im Kino sehen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet werden. Kinder unter 7 Jahre können nur Filme sehen, die ohne Beschränkung freigegeben sind.

Filmgesetz Nr. 186 vom 12. März 1997. In dänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich, demnächst auch in englischer Sprache. (Pernille Knudsen,

Kulturministerium Dänemark)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

FRANKREICH: Canal Plus, TF1 und der Werbemarkt -Entscheidung des Wettbewerbsrates

Der Conseil de la Concurrence (Wettbewerbsbehörde) hat am 25. März über die von Canal Plus gegen TF1 eingelegte Beschwerde entschieden. Canal Plus behauptete, daß die von TF1 eingeräumten spezifischen Preisnachlässe für Werbekunden, die mehr als die Hälfte ihres Werbeetats für Werbung auf TF1 bereitstellen, sowie der zusätzliche Preisnachlaß für Werbekunden, deren Umsatz bei TF1 zwischen 1,5 und 45 Millionen Francs beträgt und die TF1 zwischen 60 und 100 % ihres Fernsehwerbeetats zur Verfügung stellen, einen Mißbrauch einer dominierenden Position begründeten

begrundeten.
Die Behörde hat die von der Canal Plus-Gruppe verlangten Schutzmaßnahmen abgelehnt, aber nicht ausgeschlossen, daß solche Praktiken einen Mißbrauch einer dominierenden Position darstellen können. Es sei jedoch Aufgabe des mit der Klarstellung des Sachverhalts beauftragten Richters festzustellen, ob diese Preisnachlässe aus diesem Grund strafbar sind. Die Behörde, die folglich hierzu nicht Stellung genommen hat, stellt jedoch klar, daß ein Unternehmen mit der Anwendung derartiger, einem Treuebonus ähnelnder Preisnachlässe die Absicht verfolgen und die Wirkung erzielen kann, Werbekunden künstlich davon abzuhalten, zwischen den Werbeträgern, in die diese Kunden investieren, abzuwechseln, und demzufolge den Wetbewerb zwischen den Werbeträgern zu verfälschen. Aus der Entscheidung folgt letztendlich, daß selbst wenn die aufgedeckten Praktiken geeignet wären. Canal + den Zugang zum Werbemarkt letztendlich, daß, selbst wenn die aufgedeckten Praktiken geeignet wären, Canal + den Zugang zum Werbemarkt einzuschränken, sie keinen schweren und unmittelbaren Schaden für Canal + zur Folge hätten, zumal Canal + - so scheint der Rat sagen zu wollen - selbst über mehrere Jahre hinweg solche Preisnachlässe praktiziert hat

Entscheidung des Conseil de la concurrence vom 25. März 1997. In französischer Sprache beim Dokumentendienst der Informationsstelle Légipresse)

RUSSISCHE FÖDERATION: Gesetzesvorlage zur Einschränkung der Verbreitung sexuell unverhüllter Produkte, Dienstleistungen und Aufführungen

Am 20. Februar 1997 hat die Staatsduma in erster Lesung einer Gesetzesvorlage zur Einschränkung der Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen und Aufführungen mit sexuellem Charakter in der Russischen Föderation zugestimmt (zur Verabschiedung eines Gesetzes sind drei Lesungen in der Duma, die Zustimmung des Oberhauses und die Unterschrift des Präsidenten erforderlich.)

Die vom Kulturausschuß der Duma formulierte Gesetzesvorlage erlaubt in Übereinstimmung mit § 242 des Strafgesetzbuches von 1997 den Verkauf und die Verbreitung rechtmäßiger Pornographie (im Unterschied zu rechtswidrigem pornographischem Material). Gleichzeitig werden Import, Produktion, Bewerbung und Verbreitung von Waren und Dienstleistungen mit pornographischem Charakter erstmals in der modernen Geschichte Rußlands unter staatliche Kontrolle gestellt und einer Reihe von Bedingungen unterworfen. Zu diesen Bedingungen gehören an erster Stelle die Verpflichtung, eine gebührenpflichtige Lizenz zu erwerben, das Verbot der Mitwirkung Minderjähriger im Bereich der Produktion und Verbreitung von Pornographie sowie besondere zeitliche und räumliche Beschränkungen für die Verbreitung solcher Produkte und Dienstleistungen.

Das geplante Gesetz besteht aus 13 Paragraphen. § 4 definiert Pornographie als Produkte mit sexuellem Charakter, Das geplante Gesetz besteht aus 13 Paragraphen. § 4 definiert Pornographie als Produkte mit sexuellem Charakter, deren Hauptinhalt die detaillierte Darstellung der anatomischen und/oder physiologischen Einzelheiten sexueller Handlungen ist. Lizenzen sollen für die Dauer von drei Jahren vergeben werden, jedoch nicht an Ausländer, Minderjährige oder Vorbestrafte (§ 6). In Wohnblöcken sowie im Umkreis von 500 Metern um Kindergärten und Schulen, historische Monumente und Andachtsstätten ist der Verkauf von Pornographie nicht zulässig (§ 5). Die Ausstrahlung pornographischer Programme ist zwischen 4.00 und 23.00 Uhr verboten, sofern das Signal nicht verschlüsselt ist. Kommunalverwaltungen können aber auch strengere zeitliche Begrenzungen festsetzen. Außerdem muß vor solchen Programmen ein entsprechender Warnhinweis ausgestrahlt werden (§ 9). Es soll ein besonderes Organ der Föderationsregierung geschaffen werden, das Lizenzen erteilt und entzieht, die Aktivitäten in dieser Branche beobachtet, bei Gericht Klage erhebt und Geldbußen verhängt.

Das Gesetz gilt nicht für erotische Mainstream-Publikationen wie die russische Ausgabe des Playboy-Magazins und vergleichbare einheimische Erzeugnisse, da diese in der Regel als Lifestyle- oder Erotik-Publikationen registriert sind. Entsprechende Änderungen sollen durch das Begleitgesetz im Straf- und Verwaltungsgesetz, im Massenmediengesetz, im Werbegesetz und in anderen Gesetzen vorgenommen werden.

Federalnyi Zakon Ob ogranicheniyakh oborota produktsii, uslug i zrelishchnykh meropriyatiy seksualnogo kharaktera v Rossiyskoy Federatsii. Proekt (Entwurf). Erschienen in Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii (Recht und Praxis der Massenmedien), November 1996. S. 9-11. In russischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter.

Center for Mass Media Law and Policy - MLC, Moskau)



BELGIEN/Flämische Gemeinschaft: Erlaßentwurf zur Umwandlung des flämischen öffentlichen Rundfunkveranstalters BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft

Am 21. Januar 1997 sandte die Regierung der flämischen Gemeinschaft in Belgien dem flämischen Parlament einen Erlaß, der die Umwandlung des flämischen öffentlichen Rundfunkveranstalters BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft vorsieht. Beigefügt war ein 100 Seiten umfassendes erläuterndes Memorandum.

Grundsätzlich bedeutet die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche AG, daß der Rundfunkveranstalter nun dem allgemeinen Gesellschaftsrecht untersteht. Nur dort, wo die allgemeinen Bestimmungen den Dienstleistungsauftrag der BRTN gefährden, wird das Gesetz eine Sonderregelung vorsehen.

Alle Unternehmensanteile werden der flämischen Gemeinschaft gehören und bestehen aus nicht übertragbaren Namensaktien. Der Erlaßentwurf sieht ferner ausdrücklich vor, daß die neue Gesellschaft selbständig über die auszustrahlenden Programme und über ihre Programmplanung entscheiden wird.

Spezifische Bestimmungen verpflichten den Rundfunkveranstalter, den öffentlichen Sendeauftrag der flämischen Gemeinschaft zu erfüllen. Dabei muß der Rundfunkveranstalter die größtmögliche Reichweite unter den Zuschauern und Hörern anstreben und gleichzeitig eine Reihe ausführlicher Programmvorschriften beachten.

Laut Erlaßentwurf ist der neue Rundfunkveranstalter ein wichtiges Instrument zur Förderung kultureller und demokratischer Werte.

Der Name "BRTN" wird in "VRT" (Vlaamse Radio- en Televisie-omroep) umgeändert.

Ontwerp van Decreet betreffende de omzetting van de BRTN in een naamloze vennootschap van publiek recht (Erlaßentwurf über die Umwandlung der BRTN in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft), *Vlaams Parlement, Ziting 1996-1997, Stuk 528* (1996-1997) - Nr. 1 vom 28. Januar 1997. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Infomrationsstelle)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Neue Sponsoring-Regeln

Die Independent Television Commission hat am Mittwoch, 26. März, ein neues Regelwerk zum Sponsoring von Programmen veröffentlicht, von dem sie sich erhofft, daß es den Spielraum für Sponsoring erweitert, ohne daß die Sponsoren die redaktionelle Arbeit übermäßig zu kommerziellen Zwecken beeinflussen. Die neuen Regeln sind mit

sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Hier die wichtigsten Änderungen:
- Programme, die von einem Zeitungs-, Zeitschriften-, Buch- oder Software-Verlag gemacht oder finanziert werden und den Namen des Verlags im Titel tragen, sind auf allen von der ITC lizenzierten Kanälen außer Channel 3, 4 und 5 zulässig (Regel 10.6).

- Breitere Möglichkeiten für die Verwendung von Zusatzzeilen (Regel 8.6). Im Abspann sind jetzt Zusatzzeilen erlaubt, die klar auf das Programm selbst oder auf die Beziehung des Sponsors zu dem Programm verweisen. Allerdings dürfen diese Zusatzzeilen keinesfalls für die Waren oder Dienstleistungen des Sponsors werben.

- Breitere Möglichkeiten für das Sponsoring von Ratgebersendungen (Regel 7.1).
- In Gameshows wurde die Zahl der zulässigen Markennennungen von eins auf zwei erhöht (Regel 11.1).
- Das neue Regelwerk enthält ferner eine Reihe kleinerer Änderungen, etwa zum Anspruch auf Nennung im Abspann bei Produktpräsentationen, und den (noch zu bestätigenden) Vorschlag, den Anspruch auf Nennung im Abspann bei sehr kurzen Programmen bzw. Programmsegmenten zu verändern (Regel 8.3).

ITC Code of Programme Sponsorship. Revised March 1997. ITC Information Office, Tel. +44 171 255 3000)

(Stefaan Verhulst, IMPS, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Leitlinien für Zugangsberechtigungsdienste

Das Office of Telecommunications (Oftel), die britische Telekommunikations-Aufsichtsbehörde, die für die Regulierung von Zugangsberechtigungsdiensten für das digitale Fernsehen zuständig ist, hat Ende März ihre Leitlinien veröffentlicht. Diese Leitlinien sind das Ergebnis von Konsultationen, die bereits im letzten Jahr begannen (siehe IRIS 1997-1: 15). Die Regelungen für die Bereitstellung von Zugangsberechtigungsdiensten wurden im Dezember 1996 dem Parlament vorgelegt, und das Ministerium für Handel und Industrie vergab die nach dem Telekommunikationsgesetz vorgesehene Klassenlizenz für Zugangsberechtigungsdienste. Nach diesen Regelungen und Lizenzen muß Oftel dafür sorgen, daß die Kontrolle der Zugangsberechtigungstechnologie (z. B. durch die Set-Top-Box) und der Dienste nicht dazu benutzt wird, den Wettbewerb in Fernseh- und anderen Inhaltediensten zu verzerren, einzuschränken oder zu verhindern. Die Leitlinien geben interessierten Kreisen Orientierungshilfen zu einer Reihe von Fragen. Hier einige Beispiele:

Wie können die Preise für Zugangsberechtigungsdienste gestaltet werden, und unter welchen Umständen kann die Subventionierung von Set-Top-Boxen von den Sendern durch Gebühren zurückgeholt werden, ohne daß hiervon eine wettbewerbsschädliche Wirkung ausgeht?

- Wie können elektronische Programmführer (die Mechanismen, über die die Verbraucher ihre Programmauswahl treffen) wettbewerbsneutral gestaltet werden?

- Wie kann die Zugangsberechtigung der Abonnenten geregelt werden, auch wenn konkurrierende Sender möglicherweise mehrere Smartcards betreiben?

- Wie können Abonnentenverwaltungssysteme aussehen? Wie können Sender, die die Zugangsberechtigungsdienste anderer Sender nutzen, die wirtschäftliche Vertraulichkeit ihrer Abonnentenbasis wahren, während die Anbieter der Zugangsberechtigungsdienste die Kontrolle über ihr geistiges Eigentum behalten?

- Inwieweit sind Änbieter von Zugangsberechtigungsdiensten verpflichtet, mit Kabelbetreibern zusammenzuarbeiten, um die Übergabe der Kontrollfunktion zu erleichtern (den Mechanismus, durch den Satellitenprogramme in Kabelnetze eingespeist werden können)?

The Regulation of Conditional Access for Digital Television Services, 26. März 1997. The Office of Telecommunications, 50 Ludgate Hill, London EC4M 7JJ. (Tel. +44 171 634 8764, Fax +44 171 634 8943)

(Stefaan Verhulst, IMPS, School of Law, University of Glasgow)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Beratung über Bereitstellung von Verschlüsselungsdiensten

Die britische Regierung will in der ersten Sitzung des Parlaments nach der Wahl im Mai 1997 eine gesetzliche Aufhebung des Verbots (in- und ausländischen) Vertrauenszentren einbringen, die keine Hinterlegung privater Schlüssel verlangen. Das Ministerium für Handel und Industrie hat dazu am 19. März 1997 ein Konsultationspapier mit dem Titel "Licensing of Trusted Third Parties for the Provision of Encryption Services" ("Lizenzierung von Vertrauenszentren für die Bereitstellung von Verschlüsselungsdiensten") veröffentlicht. Die Regierung fordert zur Abgabe von Kommentaren zu den in dem Papier angesprochenen Themen bis Freitag, 30. Mai 1997, auf. Zu den Vorschlägen zählen die Lizenzierung von Vertrauenszentren, die der Öffentlichkeit Verschlüsselungdienste anbieten, um die Entwicklung des elektronischen Handels zu erleichtern, die Verbraucher zu schützen und die Fähigkeit von Geheimdiensten und Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Schwerkriminalität und Terrorismus zu erhalten. Wohl und nationale Sicherheit sollen geschützt werden, indem die Offenlegung der Schlüssel verlangt wird, wobei ähnliche Sicherungsmaßnahmen gelten sollen, wie sie bei zulässigen Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis schon jetzt gelten.

Licensing of Trusted Third Parties for the Provision of Encryption Services. Public Consultation Paper, März 1997.

Beim Department of Trade and Industry, Communication and Information Industries Directorate, Information Security Policy Group, Room 224, 151 Buckingham Palace Road, London SW1W 9SS (Tel. +44 171 510 0174, Fax +44 171 510 0197, unter Angabe des DTI-Aktenzeichens URN 97/669) oder unter http://dtiinfo1.dti.gov.uk/pubs erhältlich.

(Stefaan Verhulst, IMPS, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung ergreift Maßnahmen gegen Satelliten-Pornokanal

Die (für Rundfunkfragen zuständige) britische Kulturministerin hat am 5. März mitgeteilt, daß sie ein Verbot des Satellitenfernsehkanals "Satisfaction Club" erwägt. Sie war von der Independent Television Commission darauf hingewiesen worden, daß es sich hierbei um einen Pornokanal handelt, den die ITC für nicht hinnehmbar hält, und hat im Einklang mit der EG-Rundfunkrichtlinie den Sender, die italienischen Behörden und die Europäische Kommission darüber informiert, daß dieser Dienst ihrer Meinung nach offenkundig, ernsthaft und schwerwiegend gegen die in Art. 22 der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Kindern verstößt.

Die entsprechende Anordnung soll gemäß § 177 des Rundfunkgesetzes von 1990 erfolgen und muß daher dem Parlament vorgelegt werden. Sie hat das Verbot des Kanals zur Folge und stellt die Bereitstellung von speziellem Gerät und Programmaterial, Werbung für den oder auf dem Kanal sowie die Bereitstellung anderer Dienste zu seiner Unterstützung unter Strafe.

Gegen drei andere Dienste (Red Hot Television, TV Erotica und Rendez Vous) hat das Vereinigte Königreich bereits ähnliche Maßnahmen ergriffen.

Department of National Heritage Presse Release DNH 067/97 vom 5. März 1997.

(Prof. Tony Prosser, IMPS, School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Kein gesetzlicher Schutz für Programmformate

In IRIS 1996-7: 10 berichteten wir, daß das Ministerium für Handel und Industrie im März 1996 ein weiteres Konsultativdokument zum Schutz von Programmformaten herausgegeben hat. In einer im Anhang des Konsultativdokuments enthaltenen möglichen Novelle des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente von 1988 wurde vorgeschlagen, § 17 (Urheberrechtsverletzung durch Kopieren) um einige Absätze zu erweitern. Dadurch wäre das Urheberrecht an einem urheberrechtlich geschützten Werk verletzt, wenn das zugrundeliegende Format des Werks auf ein neues Radio- oder Fernsehprogramm kopiert wird.

Im November 1996 teilte das Ministerium den interessierten Kreisen mit, daß es die Schaffung eines besonderen gesetzlichen Schutzes für Formate nicht weiter verfolgen wolle.

Voir la lettre de la Copyright Directorate of The Patent Office du mois de november 1996. Disponible en anglais par le Service Documents de l'Observatoire.

(Jaap Haeck,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Die BBC und die Zukunft des Rundfunks

Der Kulturausschuß des britischen Unterhauses (Committee of National Heritage of the House of Commons) unter dem Vorsitz von Gerald Kaufman hat kürzlich seinen Bericht über die BBC und die Zukunft des Rundfunks veröffentlicht. In den drei Jahren seit seinem letzten Bericht hat sich in der elektronischen Kommunikation viel verändert. Im Lichte dieser Veränderungen hat der Ausschuß die Zukunftsperspektiven der BBC untersucht und ist der Frage nachgegangen, was der Sender tut und wie sich der Regulierungsrahmen ändert, um mit der Entwicklung Schritt zu halten. Eine der Empfehlungen, die der Bericht ausspricht, betrifft den Gouverneursrat, das Organ, das über die Integrität der BBC wacht und die Öffentlichkeit treuhänderisch vertritt. In dem Bericht heißt es: "Die BBC kann nicht überleben, wenn sie sich in der Hand einer Gruppe von Menschen befindet, die wegen der verschiedensten Eigenschaften ernannt werden, die nichts mit dem Rundfunk zu tun haben. Wir haben den Eindruck, daß für die BBC die Zeit gekommen ist, um von einem einzigen Gremium geführt zu werden, das aus dem von der Kulturministerin ernannten geschäftsführenden Vorsitzenden, dem leitenden Managementteam und einer Anzahl qualifizierter nicht-geschäftsführender Direktoren mit unterschiedlichem Hintergrund besteht. Die grundsätzliche Regulierung, besonders hinsichtlich Qualität, Geschmack, Vielfalt und sozialer Verantwortung, muß von einer unabhängigen Behörde vorgenommen werden, die auch Sanktionen verhängen kann, wie im Fall von Channel 4 (Abs. 52)." Außerdem bekräftigt der Bericht den Standpunkt, daß die Transferzahlungen von Channel 4 an ITV möglichst bald abgeschafft werden sollten (Abs. 57) und festgelegte wichtige Sportereignisse nicht nur von Pay-perview- oder Abonnementsdiensten gezeigt werden dürfen (Abs. 65). Der Ausschuß war nicht davon überzeugt, daß jetzt der richtige Zeitpunkt sei, um ITC und Oftel durch eine einzige Aufsichtsbehörde (für Kommunikation) zu ersetzen (Abs. 74), die die Aufgaben dieser beiden Institutionen übernimmt. Der Bericht empfiehlt der Regierung iedoch anzukündigen, daß die 1984 eingeführten Beschränkungen für die Rundfunktätigkeit nationaler Telekommunikationsbetreiber im Jahr 2002 vollständig aufgehoben werden (Abs. 88).

House of Commons, National Heritage Committee, The BBC and the Future of Broadcasting (Fourth Report, Session 1996-97). London: The Stationery Office, 13. März 1997. Tel. +44 171 873 9090, Fax +44 171 873 8200.

(Stefaan Verhulst, IMPS, School of Law, University of Glasgow)

NIEDERLANDE: Haltung der niederländischen Regierung zum Schutz der Jugend vor schädlichen Folgen audiovisueller Medien

Am 10. März 1997 hat eine interministerielle Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden der Zweiten Kammer (Tweede Kamer) des niederländischen Parlaments ein Papier mit dem Titel "Niet voor alle leeftijden: audiovisuele medien en de bescherming van jeugdigen" ("Nicht für jedes Alter: Audiovisuelle Medien und Jugendschutz") vorgelegt, das die Haltung der niederländischen Regierung zum Schutz Jugendlicher vor schädlichem Material im weiten Bereich der audiovisuellen Medien darstellt. Darin wird auch auf neue Entwicklungen eingegangen, die sowohl in den Niederlanden als auch im europäischen Kontext Gegenstand der Politik sind.

Die Hauptpunkte des Papiers sind (i) besserer Jugendschutz durch die Formulierung strengerer und angemessenerer Normen und die überwachte Anwendung dieser Normen; (ii) ein System, das auch bei neuen Entwicklungen im audiovisuellen Bereich funktioniert, (iii) Harmonisierung zwischen den verschiedenen Zweigen der audiovisuellen Wirtschaft hinsichtlich der Methodologie der Klassifizierung, (iv) bessere Durchsetzung der Vorschriften einschließlich Sanktionen und (v) ein ausgewogenes System, das im Einklang mit der niederländischen Verfassung und dem internationalen Recht steht.

Dieser Vorschlag beruht auf der Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Parteien, d. h. der Eltern und anderer Betreuungspersonen, der Firmen, die audiovisuelle Produkte anbieten, und der Regierung. Es geht darum, ein Klassifizierungssystem für Medienprodukte zu entwickeln, das angesichts der Unterschiede zwischen den verschiedenen audiovisuellen Medien von jedem Zweig separat realisiert werden kann. Empfohlen wird eine privatrechtliche Regelung nach Zweigen mit entsprechenden Sanktionen. Die verschiedenen Zweige der audiovisuellen Wirtschaft sollen gemeinsam ein unabhängiges privatrechtliches Institut als nationales Unterstützungszentrum einrichten. Wenn sie dies tun, wäre die niederländische Filmzensurstelle nicht mehr erforderlich. Das Gesetz über Filmvorführungen von 1977 würde dann aufgehoben.

Um eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen, wenn Jugendlichen schädliches Material angeboten wird, muß § 240a des Strafgesetzbuchs geändert werden. Vorgeschlagen wird, das "übergeben von Datenträgern mit schädlichem Bildmaterial an Jugendliche" (het in handen van een jongere stellen van gegevensdragers met schadelijk beeldmateriaal) unter Strafe zu stellen und das Strafmaß auf ein Jahr Freiheitsstrafe und/oder 25.000 Gulden Geldstrafe zu erhöhen.

Tweede Kamer (Zweite Kammer), vergaderjaar 1996-1997, 25 266, Nr. 1, S. 1-24. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Louisa Wissink, Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

April 1997 - Vol. III - Nr. 4

13



Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

Europäische Kommission ordnet Auflösung von UIP Pay-TV an

Infolge des Eingreifens der Generaldirektion für Wettbewerb der Europäischen Kommission haben die an UIP Pay-TV. einer Joint-Venture-Gesellschaft von UIP BV, beteiligten Parteien vereinbart, den Zweig des Unternehmens aufzulösen, der im Verleih von Filmen, die von den drei Muttergesellschaften von UIP BV produziert wurden, an Pay-TV-Sender

UIP BV ist ein Joint-Venture von Paramount Pictures International, MGM International und MCA International. Das Unternehmen hat seinen Sitz in den Niederlanden. 1991 informierten die Parteien die Kommission über eine Reihe von Verträgen zur Verbreitung von Filmen durch UIP an Pay-TV-Sender. Die Verträge schränkten die Möglichkeiten der drei (Mutter-) Gesellschaften zum Abschluß von Verträgen mit anderen Verleihern über den Verleih ihrer Filme ein. Alle drei Gesellschaften zum Abschluß von Verträgen mit anderen Verleinen über den Verlein ihrer Filme ein. Alle drei Gesellschaften stimmten zu, die neue Joint-Venture-Gesellschaft UIP Pay-TV zu beauftragen. Schon 1993 kam die Europäische Kommission zu dem Ergebnis, daß diese Verträge Wettbewerbsbeschränkungen enthalten und daher unter das allgemeine Verbot in Artikel 85 (1) des EG-Vertrags fallen. Die Kommission verlangt nun die Auflösung von UIP Pay-TV. Der Kommission zufolge ist dieser Schritt notwendig, um den Wettbewerb im Markt für Programme sicherzustellen, die in der EU im Pay-TV ausgestrahlt werden sollen.

Die Folge ist, daß die Muttergesellschaften von UIP ihre Filme nicht mehr gemeinsam für das Pay-TV vermarkten und lizenzieren. Die anderen Tätigkeiten von UIP Pay-TV werden innerhalb von 18 Monaten eingestellt, und UIP Pay-TV wird dann aufgelöst. Die wenigen verbleibenden langfristigen Verträge werden voraussichtlich in separate Vereinbarungen mit den einzelnen UIP-Muttergesellschaften mit gleichen Geschäftsbedingungen aufgeteilt.

IP/97/227 vom 17.03.1997. Siehe ebenfalls über http://www.europa.eu.int/ en/comm/spp/rapid.html unter http://www. europa.eu.int/rapid/cgi/rapcgi.ksh?gry

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

SPANIEN: Änderungen in dem Entwurf des Digitalfernsehgesetzes

In IRIS 1997-2:10 wurde über den Erlaß eines Dekrets der spanischen Regierung betreffend die Rahmenbedingungen der Vermarktung von digitalen Fernsehprogrammen berichtet. Mit dem Dekret soll die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens hat zwischenzeitlich das spanische Parlament das Dekret in ein ordentliches

Gesetz -Digitalfernsehgesetz- umgewandelt. Zugleich hat die Medienkommission wichtige inhaltliche Änderungen

Die Kapitalobergrenzen für die Beteiligung an digitalen Fernsehunternehmen wurde neu festgelegt. Zukünftig darf sich keine physische oder juristische Person mit mehr als 25 % Gesellschafteranteilen an einem digitalen TV-Sender

Diese Neuregelung hätte Auswirkungen auf die Gesellschafterstruktur des bisher einzigen Anbieters CSD --Canal Satelite Digital.

Die von der Regierung vorgesehene Regelung, welche die Unternehmen zum Vertrieb eines zugangsfreien kompatiblen Decoders verpflichtete, wurde aufgehoben, so daß unternehmensspezifische Decoder zum Einsatz kommen können. Der vom Parlament beratene aber noch nicht verabschiedete Gesetzesentwurf sieht in Abweichung der ursprünglichen Regelung ferner vor, daß die Preise für die Nutzung der Decoder nach Marktgesichtspunkten, d. h. ohne Mitspracherecht der Regierung, festgelegt werden können.

über die rechtsgültige Verabschiedung des Gesetzes wird in IRIS berichtet werden.

(Wolfgang Cloß

Institut für Europäisches Medienrecht)

Expertentagung fordert Änderung des EU-Vertrags, um die Rolle des öffentlichen Rundfunks zu garantieren

Einer Gruppe von Experten aus verschiedenen Industriezweigen, Medien und verwandten Bereichen zufolge sollte der EU-Vertrag geändert werden, um die Rolle der öffentlichen Rundfunkdienste innerhalb der Europäischen Union zu garantieren. Auf Anregung der niederländischen Präsidentschaft fand am 17.-18. Februar 1997 in Amsterdam eine Expertentagung zur Untersuchung der Rolle des öffentlichen Rundfunks in Europa statt. Die vorgeschlagene Änderung soll nach Ansicht der Experten auch dem Ziel dienen, eine engere und intensivere Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Rundfunkdiensten der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Die Expertengruppe einigte sich auf drei Hauptpunkte:

(i) Die Bedeutung des freien Zugangs zur Informationsgesellschaft, in der öffentliche Rundfunk eine entscheidende Rolle als Quelle wichtiger nationaler Produktionen und Programme spielt.

(ii) Die Koexistenz eines wettbewerbsorientierten Marktes und eines öffentlichen Rundfunks kann für beide Seiten von Vorteil sein. Entscheidungen über die Methode zur Finanzierung öffentlicher Rundfunksender sollten den einzelnen

Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Experten regten die Formulierung eines Protokolls an.

(iii) Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Sendern muß sowohl durch die Europäische Rundfunk-Union als auch auf unterer Ebene, d. h. durch Verträge zwischen kleineren öffentlichen Sendern, gestärkt werden.

Die Ergebnisse der Expertentagung wurden der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zugeleitet und

werden von der niederländischen Präsidentschaft bei der vorbereitenden Arbeit für den Rat verwendet

Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der Expertentagung zum Themen "öffentlicher Dienst des Rundfunks in Europa", Amsterdam, 17.-18. Februar 1997. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. Siehe ebenfalls EUROPE Nr. 6920 vom 22. Februar 1997. (Marina Benassi

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)



DEUTSCHLAND: Ministerpräsidenten sehen keine Kompetenz der Europäischen Union zur Regelung der Sportübertragungsrechte

Die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer haben in einem Treffen Ende März 1997 die Frage der exklusiven Live-Übertragungen von Sportereignissen von besonderen öffentlichen Interesse im Pay-TV erörtert. Gesprächspartner waren Sportveranstalter, Rechteinhaber, private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter. Als Ergebnis der Tagung wird unter anderem festgestellt, daß die Frage der Exklusiv-Übertragungsrechte vorrangig durch freiwillige Vereinbarungen unter diesen Betroffenen bei Berücksichtigung angemessener Grundversorgungsanteile zu klären ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur für entsprechende Veranstaltungen hingewiesen.

Einigkeit bestand in der Gesprächsrunde darüber, daß die Frage der exklusiven Live-Übertragung von Sportereignissen nicht in die Kompetenz der Europäischen Union fällt. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung beabsichtigen die Ministerpräsidenten, die diesbezügliche Novelle der EG-Richtlinie von deutscher Seite aus durch den Vertreter der Länder im Kulturministerrat der EU ablehnen zu lassen.

(Wolfgang Cloß,

Institut für Europäisches Medienrecht-EMR)

ITALIEN: Weitere Entwicklungen bei den Fußball-Übertragungsrechten

Eine weitere Änderung hat sich bei der Vergabe der Übertragungsrechte an Fußballspielen in Italien ergeben. Wie sich die Leser von IRIS erinnern werden (*siehe* IRIS 1996-4: 13; 1996-5: 14), waren die Rechte im Februar 1996 erstmals an die *Cecchi-Gori-Gruppe* vergeben worden, die zwei nationale Kanäle (*Telemontecarlo* und *Telemontecarlo* 2) kontrolliert, aber nur einen sehr kleinen Teil der Zuschauer (ca. 5 %) erreicht. Im April 1996 widerrief die italienische Fußballiga die Vergabe der für drei Jahre geltenden Rechte, da die Gewinnerin der Ausschreibung sich nicht an die im Vertrag festgelegten Bedingungen gehalten habe, weil sie die geforderte Garantiesumme nicht vor Ablauf der Frist hinterlegt habe.

Die Cecchi-Gori-Gruppe verklagte die Liga daraufhin bei einem Florentiner Gericht, das zugunsten des Senders entschied und ihm eine neue Frist (bis 20. März 1997) für die Erfüllung der Vertragsbedingungen setzte. Am Tag vor dem Ablauf der Frist unterzeichneten die Cecchi-Gori-Gruppe und der öffentliche Sender RAI einen Vertrag, nach dem die Übertragungsrechte wie folgt vergeben werden: Die RAI behält u. a. die Rechte für Live-Übertragungen der Spiele im Radio und für Satellitenübertragungen in Länder außerhalb Italiens über den internationalen RAI-Kanal, während der Privatsender die Rechte für die Ausstrahlung der Spiele an Sonntagabenden sowie die Auslandsrechte, die an ausländische Sender verkauft werden, bekommt. Der andere Privatsender (Mediaset) hat eine Beschwerde bei den Kartellbehörden angekündigt.

(Roberto Mastroianni, Universität Florenz)

NIEDERLANDE: Audiovisuelle Plattform veröffentlicht Bericht über den Zustand des europäischen Films

Im November 1996 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht mit dem Titel "The European Film Industry under Analysis". Zur gleichen Zeit erschien ein Buch des britischen Filmjournalisten Angus Finney mit dem Titel "The State of European Cinema: A new dose of reality".

Als Reaktion auf die beiden Veröffentlichungen und aus Änlaß des 26. Internationalen Rotterdamer Filmfestivals veranstaltete die Audiovisuelle Plattform in den Niederlanden eine Diskussion zum Thema "The State of the European Cinema: An Industry under Analysis". Ein Bericht über diese Diskussion liegt jetzt vor.

"The State of the European Cinema: An Industry under Analysis", Audiovisueel Platform/MEDIA Desk Nederland, Postbus 256, NL-1200 AG Hilversum, Tel.: +31 35 6238641, Fax: +31 35 6218541, E-Mail: avpmedia@euronet.nl.

Bericht von BOOZ - ALLEN & HAMILTON über die Verbreitung von Breitbanddiensten

Am 24. Februar 1997 hat BOOZ - ALLEN & HAMILTON einen Bericht mit dem Titel "Distribution of Broadband Services, ONP for Cable TV?" ("Verbreitung von Breitbanddiensten, offener Netzzugang für das Kabelfernsehen?") fertiggestellt, den die European Cable Communications Association (ECCA) in Auftrag gegeben hatte.

Die Studie wurde durchgeführt, um einen Beitrag zu den Diskussionen in verschiedenen Ländern zu leisten, in denen die Einführung spezifischer Regeln für den Zugang von Rundfunkdiensten zu Kabelfernsehnetzen von bestimmten Marktteilnehmern verlangt und/oder von der Regierung erwogen wird. In diesen Diskussionen werden Telekommunikationsregelungen mit offenem Netzzugang häufig als Referenzmodell verwendet.

Die Studie geht der Anwendbarkeit von Grundsätzen des offenen Netzzugangs auf den Markt für die Verbreitung von Breitbanddiensten nach, indem sie:

- die verschiedenen Gründe für die Einführung von Regelungen mit offenem Netzzugang im Telekommunikationsmarkt mit der derzeitigen Situation des Breitbandverbreitungsmarktes vergleicht und
- die Marktbedingungen in der Wertschöpfungskette für Breitbanddienste untersucht, wie z. B. die Stellung der Verbreitung im Rahmen der gesamten Wertschöpfungskette.

Die wichtigste Feststellung des Berichts ist, daß eine Regelung mit offenem Netzzugang auf das Kabelfernsehen nicht angewendet werden sollte. Die allgemeinen Wettbewerbsregeln sind dem Bericht zufolge ein angemessenes und ausreichendes Mittel zur Regelung des Wettbewerbs in der Kabelfernsehwirtschaft in der EU.

BOOZ - ALLEN & HAMILTON, "Distribution of Broadband Services, ONP for Cable TV?", Final Report, Brüssel, 24. Februar 1997.

Ansprechpartner für weitere Informationen: Peter Kokken, *European Cable Communications Association (ECCA)*, Avenue Van Kalken 9A, B-1070 Brüssel, Tel.: +32 2 5211763, Fax: +32 2 5217976.

April 1997 - Vol. III - Nr. 4

15



VERÖFFENTLICHUNGEN

Bosnia and Herzegowina.-Draft Broadcasting law.-Düsseldorf: Europäisches Medieninstitut.-free of charge

Bourcier, Danièle; Thomasset, Claude.-L'écriture du droit : législation et technologies de l'information.-Paris: Diderot éditeur : arts et sciences, 1996.-655 S.-FF195

Cauvin, Emmanuel.-*Guide juridique* de la micro.-Paris: Editions du téléphone, 1996.-445 S.-ISBN 2-909879-21-6.-FF 89

Dörr, Dieter.-Die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Europa: Rechtsgutachten, erstattet in Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).-Baden-Baden: Nomos, 1997.-(Beiträge zum Rundfunkrecht, Bd. 48)

ECCA.-Distribution of Broadband services: ONP for cable TV? -Bruxelles: Booz Allen & Hamilton, 1997 Finney, Angus.-The state of European cinema: a new dose of reality.-London: Cassell, 1996.-ISBN 0-304-33300-X (hardback)/ 0-304-333-2-6 (paperback)

Gergely, Ildiko.-*Understanding* the media in Hungary.-Düsseldorf: Europäisches Medieninstitut, 1997.-(*Mediafact series*).-price: East Europeans DM 25/ West Europeans DM 45

Groebel, L.; Smit, L.-Media en Geweld- Utrecht: Universiteit van Utrecht; Vakgroep Massacommunicatie, 1997.- 75 S.-ISBN 90 346 33640.- NIf 20.

Jakubowicz, Karol.-Conquest or partnership?: East-West European integration in the media field.-Düsseldorf: Europäisches Medieninstitut, 1996.-DM 20

Kaspersen, H.W.K.- Recht en Informatietechnologie: een zaak van intensief onderhoud- Oratie Amsterdam VU, Deventer: Kluver 1996.- 38 S.-ISBN 90 268 2867 5.

Responsability in the new media landscape: proceedings of the 1995 Television.- Düsseldorf: Europäisches Medieninstitut.-DM 20 Sikora, M.- Der "EU-Info-Broker" ein datenbankgestützes Europainformationssystem im World Wide Web über die KMU-Förderprogramme der Europäischen Kommission.-Wien: IEF (Forschungsinstituts für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien), 1996.-49 S.-(Working papers, no.22).-öS 100 (to be ordered at the Institut-Althanstrasse 39-45, A-1090 Wien).

Syndicat des agences de presse multimedia. - Les médias face au multimedia.- Paris: 1996, 72 S.- (free of charge copy available from : La Fédération française des agences de presse, 32 rue Laborde , 75 008 Paris, tél. 01-42-93-42-57; fax. 01-42-93-15-32)

Williams, Alan; Calow, Duncan; Lee, Andrew.-Multimedia: contracts, rights and licensing: special report.-London: FT Law & Tax, 1996.- £125

Zakonodatel'stvo Rossiiskoi Federacii o sredstvakh massovoi informastii (Legislation of the Russian Federation on mass media).-Moskva: Firma Gardarika, 1996.-296S.- ISBN 5-7762-0011-3

KALENDER

5. Saarbrücker Medientage:
- Sport und Medien in Europa
- Sportrecht: Katalysator einer neuen Medienordnung?
(EMR-Expertengespräch)
20.-21. Mai 1997
Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Saarbrücker Medientage
Ort: Saarbrücker Schloß
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 681 34801
Fax: +49 681 34833
E-mail: medintage@t-online.de

http://www.medientage.saarland.de

Digital Terrestrial Television
22.-23. Mai 1997
Veranstalter:
IBC UK conferences limited
Ort: Marriott Hotel, London
Teilnahmegebühr: £899 + 17.5%
VAT (Tagungsunterlagen ohne
Teilnahme: £249)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4532700/+44 171
6374383
Fax: +44 171 6361976/+44 171
6313214
E-mail:
Liz_Burns@ibcuklon.ocmail.compuse

Asian Cable & Satellite Forum 22.-29. Mai 1997

Veranstalter: IIR Ort: Sheraton Towers, Singapore. Information & Anmeldung: Tel: +65 338 3521

Tel.: +65 338 3521 Fax: +65 336 4017 13th North-South Media Meeting 26-29 Mai 1997 Veranstalter:

North-South Media Encounters Ort: Télévision suisse romande, Geneva

Information & Anmeldung: Tel.: +41 22 7088193 Fax: +41 22 3289410 E-mail: nordsud@vtx.ch

Actualité de l'Audiovisuel en 1997 Aspects stratégiques et juridiques 30. Mai, 12. und 27. Juni 1997 Veranstalter: Sciences Po Formation Ort: Institut d'Etudes Politiques de Paris

Teilnahmegebühr: FF 6.500 (3 Tage); FF 2.400 (1 Tag) Information & Anmeldung:

Tel.: +33 1 44390740 Fax: +33 1 44390741

SPA Europe Eighth Anual Conference Public Policy and Legal Seminar

1.-2. Juni 1997 Veranstalter: Software Publishers Association Europe (SPA Europe) Ort: Palais des Festivals et des Congrès, Cannes Information & Anmeldung: URL http://www.spa-europe.org

Professionals are creating the new information society
Les professionnels créent la nouvelle société de l'information 3.-5. Juni 1997
Veranstalter: SPAT, Paris
Ort: IDT 97 - le Salon de l'information électronique

Information & Anmeldung: Tel.: +33 1 45573048 Fax: +33 1 45542386 Siehe ebenfalls unter URL http://www.idt.fr/idt97

Die Zukunft der Medien hat schon begonnen -Rechtlicher Rahmen und neue Teledienste im digitalen Zeitalter 6. Juni 1997

Veranstalter: Das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln Ort: Hörsaal C, neues Hörsaalgebäude der Universität zu Köln

Information & Anmeldung: Tel.: +49 221 9415465 Fax: +49 221 9415466

MUSICOM International

http://worldorg.com

(New Strategies for Record Labels; Music Rights and Content Acquisition; Digital Distribution of Music; On-line Retailing; etc.) 9.-10. Juni 1997 Veranstalter: World Research Group Ort: The Landmark London, London Teilnahmegebühr: US\$ 1.095 Information & Anmeldung: Tel: +1 212 869 7231 Fax: +1 212 869 7311 E-mail: info@worldrg.com Siehe ebenfalls unter URL